
I.

A b l a f s.

§. 1.

Germanen.

Dafs unter den Friesländern noch im dreizehnten Jahrhundert die Sitte bestanden habe, einen Erschlagenen nicht zu beerdigen, bis die Familie desselben wenigstens einen Verwandten des Mörders ergriffen, und zur Genugthuung todtgeschlagen hatte, wäre fast unglaublich, wenn es nicht von einem unverdächtigen Manne erzählt würde 1). Erst dem Dominikanermönch Dado, einem Friesen, gelang es, seine Landsleute von dieser Unmenschlichkeit abzubringen.

1) Thomas Cantipratanus, bonum universale de apibus.

Ed. Georg Colvener, Duaci 1627. 8. l. II. c. 1.

p. 120. — Der Verfasser hiefs eigentlich Wilhelm

Heinrich, war gebürtig aus Leeuw S. Peter, bei

Brüssel, lebte im Kloster Cantiprat, in einer

Vorstadt von Cambrai, und führte den Ordens-

namen Thomas. Er starb im Jahre 1280.

So hat diese norddeutsche Völkerschaft die bürgerliche Freiheit, die lange ihr Vorzug gewesen ist, dazu gemißbraucht, aus dem ursprünglichen rohen Zustande der Gesellschaft eine Grausamkeit beizubehalten, die unter den übrigen Deutschen schon zu Tacitus Zeit vertilgt war. Denn als dieser sein Werk über Deutschland, das er wahrscheinlich aus eigener Anschauung gekannt hat, abfasste, ging ein Todtschlag zwar ebenfalls hauptsächlich die Familie des Ermordeten an, die berechtigt war, Genugthuung zu fodern. Das war aber nicht mehr die Blutrache der Urzeit, sondern der Thäter, oder seine Verwandten, leisteten als Entschädigung einige, durch Herkommen bestimmte, Stücke Vieh 2). Es hatte sich sogar schon der Begriff der Gesellschaft so weit ausgebildet, daß sich durch Ermordung eines Mitglieds die ganze Staatsgesellschaft für beleidigt hielt, weshalb von jener, in Vieh geleisteten, Entschädigung, nur ein Theil der Familie, der andere entweder der Volksgemeine, oder dem Könige, zukam 3). Man darf

2) Tac. Germ. c. 21: « Suscipere inimicitias seu patris seu propinqui — necesse est; nec implacabiles durant. Luitur enim et homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. »

3) Id. c. 12: « Equorum pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctæ regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus, exsolvitur. »

nämlich unter den Verbrechen, die, in Vergleichung mit den unmittelbar vorhergenannten, als geringer galten, Todtschläge verstehn. Diese Rechtsgewohnheit der zwei Antheile hat unter den fränkischen Völkern wenigstens bis in das neunte Jahrhundert fortgedauert; nur mit der Verschiedenheit, daß seit der Entwicklung des bürgerlichen Lebens, als die Landwirthschaft nicht mehr das einzige Gewerbe, Vieh nicht mehr das einzige Besitzthum war, sondern schon Metall als Tauschmittel umlief, die Genugthuung von der Familie des Mörders in Gelde gewährt wurde 4), bekanntlich nach gewissen Sätzen, die dem Stande des Erschlagenen entsprachen. Der Antheil der Familie wird Leude- 5) oder Wär-Geld genannt, der Antheil des Königs Bann 6) oder Friede 7). Ein merkwürdiges Beispiel von dem Verhältnisse, nach welchem

- 4) Lex Sal. tit. 61. l. 1. ap. Bouquet IV. p. 156: « Si jam pater aut mater, seu frater pro ipso solverunt. »
- 5) Capit. Wormat. Ludovici Pii, ap. Baluz. I. p. 669: « Leudem interfecti, »
- 6) Ibid. « et insuper bannum nostrum solvere cogantur. »
- 7) Gregor. Tur. de mirac. S. Martini, IV. 26, a. 591, ap. Bouquet. T. II. p. 470: « Compositionem fisco debitam, quam fredum vocant. »
- Lex Bajuwar. tit. VIII. c. 13. §. 2: « In fisco pro fredo duodecim solidis sit culpabilis. »

die Summe vertheilt werden sollte, wenn der König erschlagen würde, enthalten die Rechtsgewohnheiten des Angelsächsischen kleinen Reichs Mercia. Von den gesetzlichen ein hundert und zwanzig Pfunden sollte die Hälfte an die Familie des Königs bezahlt werden, die andere Hälfte an die Volksgemeine, der in diesem Falle der Antheil des Staats-Oberhaupts gebührt zu haben scheint 8).

§. 2.

Griechen.

Die Germanischen Völker müssen in der frühesten Zeit, ehe sie nach Europa übergingen, ihre Sitze in Gegenden gehabt haben, wo sie unter andern mit den Vorfahren der Griechen und Römer in naher Berührung gestanden, aus der allgemeinen Verwandtschaft zu schliessen, die in Ansehung nicht bloß der Grundsprache, sondern auch gewisser ursprünglichen gesellschaftlichen Einrichtungen und Sitten, unverkennbar ist. Auch in der ältesten Geschichte der Griechen finden sich Spuren, wiewohl sagenhaft eingekleidet, daß bei Mordthaten ein Gewähr- oder Löse-Geld, *lytron*, *lustrum*, *pœna*, von dem Thäter zur Genugthuung an die beleidigte Familie bezahlt worden ist. Als Her-

8) Canciani legg. barbb. T. IV. p. 243.

kules den Iphitus erschlagen hatte, und das Lösegeld nicht aufbringen konnte, liefs er sich von einem Freunde als Leibeigenen verkaufen, und die Kaufsumme an die Kinder des Iphitus auszahlen 1).

Wie in jenem ältesten Zustande der Gesellschaft ein Todtschlag blosser Angelegenheit der Familie gewesen seyn müsse 2), erhellt noch aus dem Gesetze zu Athen, dafs wegen eines Mordes die Klage nur von den Verwandten durfte angestellt werden 3). Dem zufolge verlangt Plato, die nächsten Verwandten eines Ermordeten sollen auf dessen Bestrafung ein wachsames Auge haben 4).

Auch den kleinen Fürsten der Griechen scheint in der ältesten Zeit, wie den Germanischen, von Mördern eine Geldstrafe gezahlt worden zu seyn. Es läfst sich hierauf die dichterische Erzählung ziehn, nach welcher auf dem Schilde des Achilles unter andern folgende Vorstellung angebracht war: zwei Männer stritten über die Busse für einen Erschlagenen: der Thäter behauptete, sie erlegt zu haben, der andere leugnete das 5).

1) Diodor. IV. 31. Pausan. III. 15.

Plutarch. Thes. c. 6.

2) Pausan. V. 1. §. 6.

3) Demosth. adv. Everget. ed. Reisk, p. 1161.

4) Legg. IX. Bipont. Vol. IX, p. 28, 29.

5) Homer. II, XVIII. 498. seqq.

§. 3.

Vertreterschaftliche oder bildliche Volks-Entsündigung.

Unter allen Völkern, und in allen Zeiten, sind die Zustände und Eigenschaften des Menschen auf die Gottheit übergetragen worden. Daher unter andern die Vorstellung, das, wie das Haupt eines Stammes für die, an Mitgliedern desselben verübten, Mordthaten, versöhnt werden müsse, eben so eine Aussöhnung der Landesgottheit wegen der Todtschläge, überhaupt wegen aller Verbrechen unter dem, ihr angehörenden, Volke, nothwendig sey. Dadurch, das man der Gottheit die Blutrache beigelegt hat, wird die, bei vielen Völkerschaften angetroffene, Sitte eines jährlichen allgemeinen Versöhnungsfestes erklärlich, an welchem die Volksgesammtheit ihrer Staatsgottheit Genugthuung leistete für alle Beleidigungen, die ihr durch Mordthaten und andere grobe Verbrechen zugefügt worden. Es sind aus der frühesten Zeit verschiedene Spuren vorhanden, das zufolge dieses schrecklichen Wahns Menschen aus der Mitte der Staatsgenossenschaft feyerlich getödtet worden sind. Dann aber führten Regungen der Menschlichkeit auf allerlei Einfälle, des Blutes der Einheimischen zu schonen, und dem vermeintlich erzürnten himmlischen Oberherrn

durch Stellvertreter die jährliche Genugthuung zu gewähren.

Von den Athenern 1), Leukadiern 2), Milesiern 3), ist das Fest der Thargelien bekannt, das in dem, davon benannten, Monate im Frühjahre gefeyert wurde. Zufolge einiger Angaben 4) wurden an demselben zwei Männer, als Stellvertreter aller Verbrecher, unter Feyerlichkeiten, mit Blumen und Früchten geschmückt, und mit wohlriechenden Kräutern eingerieben, gleich Opferthieren aus der Stadt geführt 5), einer zur Genugthuung für alle Bewohner männlichen Geschlechts, der andere, für alle, des weiblichen. Nach andern Angaben 6), die mehr Wahrscheinlichkeit enthalten, ein Mann und eine Frau, als Sühn-Opfer für beide Geschlechter. Beide wurden zu der Bestimmung, für die ganze Staatsgesellschaft zu sterben, vom Staate unterhalten und aufbewahrt 7). Nur die

- 1) Hesych., Harpokr., Suidas, Etymol., v. Thargel.
Diog. Laërt. vita Soer. II. 5. §. 23.
- 2) Strabo l. X. p. 694, Alm.
- 3) Parthen. erot. c. 9.
Hesych. l. c.
- 4) Helladii chrestomath. l. III. ap. Phot. bibl.
Harpokr. v. *Φαρμακός*.
- 5) Suidas, Hesych., v. ead.
- 6) Hesych. vv. *Φαρμακοί*, et *Κραδής νόμος*.
- 7) Schol. Aristoph. eqq. 1133.
Suid. v. *Φαρμακ*.

verworfensten Menschen, grobe Verbrecher, durften dazu genommen werden 8). Ihre Todesart bestand darin, dafs man sie von einem Felsen hinabstürzte 9). Bei verderblichen Seuchen ward nicht selten die Handlung ausserordentlich angestellt. Die Geschichte ist nicht ohne Beispiele, dafs in Fällen solcher allgemeinen Noth die Verzweiflung auf diesen schauerhaften Aberglauben auch Völker zurückgeführt hat, die davon geheilt waren, als die Karthager 10), Römer 11), Massilier 12).

In derselben Jahreszeit, wo die Ionischen Thargelien Statt hatten, begingen die Römer eine ähnliche Feyerlichkeit, die in frühern Zeiten grausam, in spätern wenigstens abgeschmact war. Früher waren Menschen, an Händen und Füfsen gebunden, unter verschiedenen Gebräuchen in den Fluß gestürzt worden. In der Folge war dieses dahin abgeändert, dafs man dreifsig hölzerne Bildnisse von menschlicher Gestalt, als Vertreter der dreifsig Kurien, von der heiligen Brücke hinabstürzte. Die Oberpriester und Vestalinnen, nebst den Prä-

8) Aristoph. Ran. 745.

9) Harpokr. et Strabo, l. c.

10) Diod. XX. 14.

11) Liv. XXII. 57.

12) Petron. fragm. ap. Serv. ad Virg. Aen. III. 58.

toren und gewissen Bürgern, verrichteten die Handlung 13).

Wenn Hirtenvölkern das Licht der Menschlichkeit aufging, so lag der Gedanke nahe, etwas von ihrem größten Besitzthum, Theile ihrer Heerde, den menschlichen Sühn-Opfern unterzulegen, gewöhnlich Schaaf oder Ziegen. Erst traten diese Thiere bei den einzelnen Familien an die Stelle der Kinder, die in früherer Zeit der unglücklichste Wahn geopfert hatte, um wenigstens die Erwachsenen zu retten. Embaros in Athen nimmt an der Stelle seiner Tochter eine Ziege 14), Phrixus 15) und Isaak, von den Vätern zu Opfern bestimmt, werden durch Schaafböcke ersetzt. Darauf wagte man, die ganze Gesellschaft jährlich durch solche stellvertretende Thiere zu entsündigen, und zwar auf verschiedene Weise. Die Bewohner der Thebanischen Landschaft in Aegypten stellten am Jahresfeste ihres Jupiter einen Schaafbock öffentlich hin, traten um denselben, schlugen sich wehklagend an die Brust, und verschärften

13) Dionys. Hal. I. 38.

Macrob. Saturn. I. 7.

Ovid. Fast. V. 621. seqq.

Plutarch. quæst. Rom, 85.

14) Suidas v. Embaros.

15) Diodor. IV. 47.

Pausan. IX. 34.

ihn dann 16). Nach Israëlitischen Religionsgebräuchen waren es Ziegenböcke, durch welche theils in einzelnen Fällen die Sühne bewerkstelligt 17), theils an dem jährlichen allgemeinen Entsündigungsfeste, am zehnten Tage des siebenten Monats 18), die Gesamt-Genugthuung geleistet wurde 19). Zwei Böcke mußten an diesem Feste die Gesammtheit des Volks vertreten, der eine in Beziehung auf das gute Grundwesen, der andere auf das böse. Geopfert ward aber nur der erste. Auf den zweiten wurden von dem Oberpriester alle Verbrechen des Volks übertragen, worauf er von einem zuverlässigen Manne in die Wildniß abgeführt wurde: ein Seitenstück zu den hinabgestürzten stellvertretenden Menschen bei den Ionern, und Bildnissen bei den Römern.

§. 4.

Dreifaches großes Sühnopfer.

Neben dieser allgemeinen Versöhnung, vollzogen durch wirkliche oder bildliche Stellvertreter, war unter verschiedenen Völkern, zu

16) Herodot. II. 42.

17) Numer. XXVIII. 22. 30. — XXIX : zehnmal.

18) Exod. XXX. 10.

Levit. XVI. 29—34. XXIII. 27. 28.

19) Levit. XVI. 5. 7—10. 15—22.

demselben Zwecke, noch ein dreifaches großes Opfer gesetzlich, bestehend aus Ebern, Schaafwiddern, und Stieren, entweder jährlich, oder alle vier Jahre (im jedesmaligen fünften) gefeiert. Ein solches Haupt-Opfer, durch welches auch der Kriegsgott besänftigt ward 1), ist ohne Zweifel als Nachbildung der Sitte anzusehn, bei fürstlichen Gastmahlen jene drei Fleisch-Arten auf die Tafel zu bringen 2). Doch wurden an der Stelle der Schweine bei den Israëlitern Lämmer genommen 3), da jene Thiere, wie bei den Aegyptern 4), unrein waren. In Ansehung der Römer sind die Angaben verschieden. Fast alle Schriftsteller, die das große Opfer der sogenannten Suovetaurilien erwähnen, geben entweder ausdrücklich Schweine, Schaafböcke, und Rinder an 5), oder setzen diese drei Thier-

1) Liv. VIII. 10.

2) Homer. Olyss. VIII. 59. 60.

3) Namer. XXIX, sechsmal.

4) Herodot. II. 47.

5) Cato RR. 141.

Varro RR. II. 1. 10.

Quintil. I. 5. 67.

Festus v. Suovet.

Von diesen Schriftsellern werden angegeben:

a) Sus, porcus, verres,

b) Ovis, agnus, aries,

c) Taurus, bos, vitulus.

Gattungen stillschweigend voraus 6), da sie durch den Ausdruck bezeichnet werden. Nur einer 7), zwar ein Ausländer, aber nicht unbekannt mit den Römischen Alterthümern, nennt Ziegenböcke statt der Eber oder Schweine. In anderer Hinsicht ist bemerkenswerth, daß nach den Attischen Gesetzen jenes dreifache Opfer eines Ebers, Schaafbocks, und Stiers veranstaltet werden mußte, wenn jemand einen andern vor dem Areopagus eines vorsetzlichen Mordes anklagte. Bei solchem Opfer legte der Kläger einen Eid ab, daß er die Klage nicht aus Rache oder Haß erhebe 8).

Daß Lustrum von Luere herkomme, und dieses so viel sei als Solvere 9), wird von einem Sprach- und Alterthums-Kenner versichert. Mißverstand scheint es aber zu seyn, wenn von einer besondern Göttinn Lua die Rede ist, die man, da weiter keine Umstände, als der Beiname Mater, von ihr vorkommen, für einerlei mit der Rhea ausgiebt 10).

6) Liv. I. 44.

Tac. annal. VI. 37. — Hist. IV. 53.

7) Dionys. Hal. IV. 22.

8) Demosth. adv. Aristokr., Reisk. p. 642.

9) Varro LL. V. 2.

10) Liv. VIII. I. XLV. 33.

Gellius XIII. 21. 22.

Reines. CI. I. inser. 238.

Macrob. Saturn. I. 10.

§. 5.

Ablafs der Israëlitcn.

Wie in der Geschichte der meisten Germanischen Reiche die Kriegsverfassung in beständiger wesentlichen Verbindung mit dem Steuerwesen steht, so dafs auf jede Veränderung in jener bald auch neue Einrichtungen in diesem eintreten; und wie diese letztern gewöhnlich wieder von Einflusse auf die Form der Gesetzgebung sind: eben so hat bei den ältesten Römern, und gewissermassen schon bei den Israëlitcn, in ihrer frühern Zeit, der merkwürdige Zusammenhang unter den angegebenen drei Staatsgegenständen Statt gehabt. Die erste Veranlassung dieser Reihe bürgerlicher Dinge scheint im Alterthum das Gedankenbild der grossen Entzündung durch das dreifache Opfer gewesen zu seyn.

Bei den Israëlitcn ist der Zusammenhang der jährlichen Versöhnungshandlung sowohl mit der Kriegsmusterung, als mit der ältesten Steuer, nicht zu verkennen. Zuvörderst alle Staatsgenossen männlichen Geschlechts über zwanzig Jahre alt, waren kriegspflichtig, und mußten sich zur jährlichen Musterung stellen 1). Am meisten von Wichtigkeit ist die Vorschrift, dafs bei der Heerschau jeder Waffenpflichtige

1) Numer. I. 3 seqq. XXVI 2 seqq.

eine Geld-Abgabe von einem halben Seckel an die Obrigkeit leisten sollte: sie folgt unmittelbar auf die Verordnung über das jährliche grosse Entsündigungsfest 2).

Wenn bei der Bekanntmachung dieses Steuergesetzes hinzugefügt wird, es solle jeder die Abgabe entrichten zur Sicherstellung seines Lebens, so ist damit deutlich genug die Natur eines Ablafses bezeichnet: die Geldbußen wurden in eine beständige und allgemeine, unmittelbare Steuer verwandelt; — auf die einzelnen Todtschläge wurden dann andere Strafen gesetzt. Diese älteste Steuer der Israeliten war ein Kopfgeld; denn der Reiche, wie der Arme, steuerten gleich viel.

§. 6.

Vermögensteuer der Römer, entstanden aus dem Ablaf.

In der ältesten Römischen Verfassung stand das ursprüngliche Steuerwesen ebenfalls in enger Verbindung sowohl mit dem Kriegsdienste, als mit dem grossen dreifachen Entsündigungsoffer. Bekannt genug ist, dafs bei der Schatzung zum Behufe der Umlegung der ältesten Steuer alle Bürger bewaffnet auf dem Kriegsplatze zusammen kamen: also eine Heerschau. Nach der Höhe des Steuersatzes richtete sich der Grad des

2) Exod. XXX. 10—16.

Kriegsdienstes und die Waffen-Art der steuer- und kriegspflichtigen Bürger. Ferner, wenn auch das Tributum oder die älteste Steuer nicht ausschließlich zur Kriegführung sollte bestimmt gewesen seyn, wie ein Schriftsteller angiebt 1), sondern, nach der Versicherung eines andern 2), auch im Frieden Staatsbedürfnisse davon bestritten wurden, so waren doch diese Gelder hauptsächlich für die Kriegskasse bestimmt 3). Der wesentliche Zusammenhang der Steuer mit dem Lustrum, oder der grossen, allgemeinen Entsündigungshandlung erhellt eben so deutlich. Die Handlung folgte unmittelbar auf die Erneuerung der Steuer-Anlage 4), wobei jeder sich selbst schätzte. Daher heisst «Sub lustrum censori» gegen das Ende der Schätzung erst an die Reihe kommen 5). Zum Unterschiede von jeder andern Entsündigung in einzelnen Fällen wird diese grosse, vierjährliche, auf die Schätzung folgende, beigenannt Conditum 6); und eben so wird immer Condere

1) Dionys. Hal. XI. 63.

2) Liv. I. 42: « Belli pacisque munia. »

3) Id. IV. 60: « Si quis in militare stipendium tributum non contulisset. »

4) Dionys. Hal. IV. 22.

Liv. I. 44.

5) Cic. Att. I. 18.

6) Liv. I. 44: « Idque conditum lustrum appellatum, quia is censendo finis factus est. »

lustrum als Kunst-Ausdruck von demjenigen Censor gebraucht, der die Handlung verrichtete, z. B. von Mummius, Claudius Nero, Cornelius, Claudius Marcellus, Posthumius 7). Nur einer nämlich vollzog die feyerliche Sühne 8); das Loos entschied zwischen beiden 9).

Wenn man diese Umstände erwägt, und mit den, von den Israëlitern angeführten, vergleicht, so bietet sich die Vermuthung an, die Einrichtung des Servius Tullius habe darin bestanden, daß er den uralten, aus dem Morgenlande stammenden, Abfafs, der, als ein Kopf-geld, bei der steigenden Verschiedenheit des Vermögens der Staatsbürger immer ungerechter ward, in eine Vermögensteuer verwandelte: in eine ausserordentliche, blos in Kriegszeiten gefoderte, Abgabe vom Stamme des Vermögens. Daß die, von dem sagenhaften Fürsten eingeführte, Leistung, eine Vermögensteuer gewesen ist, wird theils ausdrücklich bemerkt 10), theils erhellt es daraus, daß von Gegenständen, die keinen Ertrag gewährten, dennoch Beiträge geleistet wurden, als von Geräthen und Klei-

7) Cic. de orat. II. 66.

Liv. XXIX. 37. XXXV. 9. XXXVIII. 36. XLII. 10.

8) Varro LL. V.

9) Liv. XXXVIII. 36: « Sorte superato Quinctio. »

10) Id. I. 43: « Pro habitu pecuniarum, »

dungen, deren Werth zu einem gewissen Satze stieg, von dem Besitze erwachsener Leibeigenen 11). Dafs aber diese neue Steuer an die Stelle eines Kopfgeldes gesetzt worden, diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Erzählung, der Nachfolger des Servius Tullius habe die Steuer wieder abgeschafft, und das alte Kopfgeld hergestellt, vermöge dessen Arme und Reiche gleich viel gezahlt hätten 12).

Eine Darstellung der sechs Ordnungen, in welche die Bürgerschaft zerfiel, macht die Verhältnisse anschaulich, in denen die Sätze des Vermögens abnahmen. Freilich wird nirgend angegeben, wie stark, nach Mafsgabe dieser Sätze, die Kriegsbeiträge gewesen.

Ordnungen der Bürgerschaft.	Vermögen- stamm in Asses.	Verhältnifs in der Abnahme der Sätze.
Erste Ordnung	. 100000.	— — — —
Zweite «	. 75000.	Drei Viertheile.
Dritte «	. 50000.	Zwei Drittheile.
Vierte «	. 25000. 13)	Die Hälfte.
Fünfte «	. 12500. 14)	Die Hälfte.

11) Liv. XXXIX. 44.

12) Dionys. Hal. IV. 43.

13) Liv. I. 42. 43.

Nach Dionysius nur 20000.

14) Dionys. IV. 15—19. VII. 59. XI. 63.

Nach Livius nur 11000.

Sechste Ordnung: Der geringe Haufe, genannt Capite censi oder Proletarii: denn der von einem spätern Schriftsteller 15) vorgegebene Unterschied zwischen beiden wird hier nicht angenommen, da er weder von Livius noch von Dionysius erwähnt wird, besonders aber, da aus der Bedeutung beider Namen die Einerleiheit erhellt. Capite censi nämlich hießen die Mitglieder der sechsten Ordnung, weil sie wahrscheinlich ferner, nach der alten Weise, bloß ein Kopfgeld gaben. Proletarii, zusammengezogen aus Pro-Leitarii, hießen sie, als der grosse Haufe, weil sie draussen, vor dem Leiton oder Berathungsplatze, standen, und die Gesamt-Stimme, die ihnen verfassungsmässig zukam, nur in seltenen Fällen nöthig ward. Aehnlich gebildet ist das Wort Pro-fanus.

§. 7.

Erweiterung der Römischen Vermögensteuer.

Seit dem Bedürfnis der Unterhaltung eines zahlreichen stehenden Heeres wurden von Octavianus und einigen der folgenden Oberherren Roms noch einige besondere und beständige Steuern auf die Vermögensbestände gelegt:

15) Gellius XVI. 10.

Abzüge von Erbschaften, wenn diese weder an zu nahe, noch an arme, Verwandte kamen, fünf vom hundert 1); eben so von versteigerten Sachen 2), eingeführt seit den bürgerlichen Kriegen 3), anfänglich ein Ganzes vom hundert 4), darauf herabgesetzt auf ein halbes 5), in der Folge bald wieder zu dem vorigen Satze erhöht, bald abermals herabgesetzt 6. Auch Gebühren der Leibeigenen, die sich von ihrer Herrschaft die Freiheit erkaufte; fünf vom hundert der Kaufsumme 7).

Eine Vermögensteuer ist immer eine harte Maßregel, weil den Eigenthümern dadurch der Stamm ihres Vermögens verkleinert wird, also eben damit für alle Zeiten der Ertrag. Entschuldigt kann sie werden in Kriegsnothen, ja gerechtfertigt, wenn sie verfügt wird, um dem Feinde in Gelde zu gewähren, was einmal, nach altherkommlichen Begriffen, der Sieger zu nehmen ein Recht hat; damit nicht, weil

1) Plin. epist. VII. 14.

2) Sueton. Calig. c. 16.

3) Tac. annal. I. 78.

4) Ibid.

5) Id. II. 42.

6) Dio Cass. LVIII. 16. LIX. 9.
Sueton. I. c.

7) Liv. VII. 16. XXVII. 19.

Cic. Att. II. 16.

gewisse, wenn auch noch so grosse, Theile von dem Ertrage des Volksvermögens zu einer Bezahlung in kurzen Zielen nicht hinreichen, Lasten auf die Schultern der Nachkommen gelegt werden müssen, die auch wohl das Ihrige werden zu tragen haben. Wenn solche Schulden durch Einkommensteuern sollen getilgt werden, wodurch die starken Abzüge von dem Ertrage des Vermögens Jahre lang fort dauern, so entschliessen sich ohnehin die meisten Eigenthümer, Zweige vom Stamme anzugreifen. Allzu hart aber ist diejenige Vermögensteuer, welche mittelbar dadurch geleistet wird, dass von einem, durch Erbschaft in einen andern Besitz übergehenden, Vermögen, ein Theil auf irgend einem Umwege, unter irgend einem Namen, in die öffentliche Kasse fließt.